

Gubernial = Verlautbarungen.

§. 611. (2) Nr. 55. St. G. V.
K u n d m a c h u n g

des versteigerungswaisen Verkaufes der zum krainerischen Religionsfonde gehörigen, im Neustädter Kreise gelegenen Herrschaften

Landstraß und Pletterjach,

dann der zwei im Neustädter Kreise gelegenen krainerischen Religionsfonds = Gülten: Corporis Christi und Fischlerisches Beneficium zu Neustadt. — Am 25. Julius 1836, um 10 Uhr Vormittags, wird in dem Gubernial-Rathssaale des Landhauses zu Laibach die, zum krainerischen Religionsfonde gehörige, im Neustädter Kreise gelegene Herrschaft Landstraß, welche bei der Landtafel und bei dem Cataster unter zwei Rubriken, und zwar: die Stiftsherrschaft Landstraß sammt der einverleibten Landstraßer Spitalgült, dann die Pfandschiltnasser Herrschaft Landstraß sammt der zugehörigen Kirchengült St. Jacobi, inneleget; dann werden mit dieser Herrschaft auch noch die zwei im Neustädter Kreise gelegenen, gleichfalls dem krainerischen Religionsfonde gehörigen Gülten: Corporis Christi-Bruderschaft und Fischlerisches Beneficium zu Neustadt, dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungsh. Commission, öffentlich feilgeboten werden.

— I. Herrschaft Landstraß. Die wesentlichen Bestandtheile, Gerechtfame und Nutzungen dieser Herrschaft bestehen in Folgenden:
 1. An Gebäuden. 1) Das Schloß oder Stiftsgebäude bildet ein unregelmäßiges Viereck, ist durchgehend gemauert, zwei Stockwerke hoch, und ganz mit Ziegeln gedeckt. Selbes steht mit der aufgehobenen Stadtkirche, so wie mit dem geräumigen Getreidelassen und Wirtschaftsgebäuden in Verbindung. 2) Die herrschafts-

liche Mahlmühle vor dem Schloßgebäude. 3) Das Mayerhaus vor dem Schlosse ist nicht mehr bewohnbar. 4) Die Getreidharpe mit 18 gemauerten Pfeilern und mit Stroh gedeckt. 5) Das Straßhofgebäude bei Tschafsch ist gemauert, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt.

II. An Wirtschaftsgründen.

	Joch	□ Rst.
An Aeckern	126	193
„ Gärten	7	244
„ Wiesen	454	1071
„ Hutweiden	30	1056
„ Weingärten	35	1470

Diese Dominicalgründe sind gegen dem, daß sie Pachtung im Verkaufsfalle der Herrschaft aufgehoben werden kann, für die Zeit vom 1. November 1833 bis Ende October 1842 um jährliche 3135 fl. 34 kr. C. M. verpachtet.

— III. An Waldungen. Hievon besitzt die Herrschaft ungetähr 9587 Joch, 443 □ Klaster, worunter die Thalwaldungen größtentheils mit Eichen, Roth- und Weißbuchen bestanden, ungetähr 5620 Joch, 1468 □ Klaster, die Gebirgswaldungen aber größtentheils mit Rothbuchen-Beständen bei 3966 Joch, 515 □ Klaster enthalten. Sowohl unter den Thalwaldungen als unter den Gebirgsforsten sind mehrere Abtheilungen mit Servituten belastet.

IV. An Mahlmühlen. Die Herrschaft besitzt eine Mahlmühle neben dem Stiftsgebäude am Bache Oberch mit zwei Käusern und einer Stampfe, welche widerrechtlich um jährliche 53 fl. 10 kr. verpachtet ist.

V. Mauth. Die der Herrschaft gehörige Viehmauth in der Municipalsstadt Landstraß ist gegenwärtig um jährliche 181 fl. C. M. verpachtet.

VI. Zehente. Die Staatsherrschaft Landstraß besitzt nachher folgende Garben-, Erdäpfel-, Saft- und Jungzehente.

Post- Nr.	Benennung		Ortschafts- weise Sum- me des Hu- benstandes der dem Ze- hente unter- liegenden Realitäten	Für die Herrschaft Landstraß wird abgenommen			Benennung der Mitzehent- herren und ihrer Anttheile	
	der Ortschaften wo die zehent- pflichtigen Rea- litäten liegen	des Zehntes der Pfarre		der Garben- und Erdäpfelzehent	von nachstehen- den Feldfrüchten	der Jugendzehent von nachstehen- den Wirthschafts- viehgattungen		mit
1	Wresse und Al- tendorf	B a r t h e l m ä L a n d s t r a ß S t. D o b r a v a S a b o r k U e b e r s t r a ß S t. K a n j a n	15 1/2 Hüben	Weizen, Korn, Gerste, Hafer, Hirs, Heiden und Erdäpfel	2/3	Kälber, Ferkel, Lämmer, Bienen,	2/3	Pfarrgült St. Barthelmä 1/3 Staatsherrschaft Pleterjach 2/3 und obige Pfarrgült 1/6
2	Oberfeld		3 detto	detto	1/6	detto	1/6	
3	Grueble		18 detto	detto	2/3	detto	2/3	
4	Gradishe		2 detto	detto	3/3	detto	3/3	
5	Gegend Prosch- nize und Stoppe		Ueberlandsäcker	detto	3/3	—	—	—
6	Ober- und Un- ter-Prekope		14 1/4 Hüben	detto	2/3	detto	2/3	Pfarrgült St. Barthelmä 1/3
7	Dobrava		2 5/6 detto	detto	2/3	detto	2/3	detto
8	Dobbe		} 5 1/4 detto	detto	2/3	detto	2/3	detto
9	Saborst			detto	2/3	detto	2/3	—
10	Urschische			4 2/3 detto	detto	2/3	detto	2/3
11	Groß und Klein Bodenitz		} 15 2/3 Hüben	detto	2/3	detto	2/3	detto
12	Kotscharia			detto	2/3	detto	2/3	detto
13	Ober- und Un- ter-Rußdorf		16 1/2 detto	detto	2/3	detto	2/3	detto
14	2 Häuser in Sajovitz		1 detto	detto	3/3	detto	3/3	—
15	Mallenze		3 1/2 detto	detto	3/3	detto	3/3	—
16	Koprünig		4 1/2 detto	detto	3/3	detto	3/3	—
17	Landstraßer und Stopacher- felder		Ueberlands- äcker	detto	3/3	detto	3/3	—
18	Gemeschegg	} 4 1/2 Hüben	detto	3/3	—	—	—	
19	Hrovaski Brod		detto	3/3	detto	3/3	—	
20	Ischutschian- laka		} 8 1/4 detto	detto	3/3	detto	3/3	—
21	Ischounische	detto		3/3	detto	3/3	—	

Post. Nr.	Benennung		Ortschafts- weise Sum- me des Hu- benstandes der dem Ze- hente unter- liegenden Realitäten	Für die Herrschaft Landstraf wird abgenommen		Benennung der Mitzehent- herren und ihrer Antheile		
	der Ortschaften wo die zehent- pflichtigen Rea- litäten liegen	des Bezirks der Pfarre		der Garbens und Erdäpfelzehent	der Jugendzehent			
				von nachstehen- den Feldfrüchten	von nachstehen- den Wirtschafts- viehgattungen			
				mit	mit			
22	Globoschitz		2 Hüben	Weizen, Korn, Gerste, Hafer, Hirs, Heiden und Erdäpfel				
				3/3	Kälber, Färkel, Lämmer, Bienen			
					3/3	Pfarrgült St. Barthelma 1/3		
23	Slive	a b	} 4 1/4 detto	detto	detto	—		
24	Slinovic			detto	detto	—		
25	Olterz			7 2/3 detto	detto	detto	—	
26	Donschitz			1 1/4 detto	detto	detto	—	
27	Kerschdorf			2 detto	detto	detto	—	
28	Bertajcha			1 Hube	detto	detto	—	
29	Werlog			3 2/4 Hüben	detto	detto	—	
30	Kolariza			3 2/8 detto	detto	detto	Pfarr in heil. Kreuz 1/3	
31	2 Häuser in Karlsche			a b	1 Hube	detto	detto	—
32	Pištava					2 Hüben	detto	detto
33	Dobrava	8 1/3 detto	detto			detto	detto	
34	Schuttina	7 detto	detto			detto	detto	
35	Grassek	4 detto	detto			detto	detto	
36	Gradine	3 1/2 detto	detto			detto	detto	
37	Augustine	2 1/4 detto	detto			detto	detto	
38	Jablanič	3 detto	detto			detto	detto	
39	Snanouz	1 Hube	detto			detto	detto	
40	Mladje	5 Hüben	detto			detto	detto	
41	Planina	8 detto	detto	detto	detto			
42	Scherndorf	a b	11 1/4 detto	detto	detto	detto		
43	Neuschendorf			7 3/4 detto	detto	detto	detto	
44	Buschendorf			9 3/4 detto	detto	detto	detto	
45	Trobeunig			3 detto	detto	detto	detto	
46	Ober- u. Unter- Virotschitz			10 detto	detto	detto	detto	
47	Jevir			3 1/2 detto	detto	detto	detto	
48	Verov			1 3/4 detto	detto	detto	detto	
49	Postenavaš			6 1/4 detto	detto	detto	detto	
50	Viniverch			4 detto	detto	detto	detto	
51	Premagouz			3 1/2 detto	detto	detto	detto	
52	Verhouskavaš	8 detto	detto	detto	detto			
53	Gradaž	3 1/4 detto	detto	detto	detto			

Post-Nr.	Benennung		Ortschafts- weife Sum- me des Hu- benstandes der dem Ze- hente unter- liegenden Realitäten	Für die Herrschaft Landstraß wird abgenommen			Benennung der Mitzehent- herren und ihrer Antheile	
	der Ortschaften wo die zehent- pflichtigen Rea- litäten liegen	des Bezirkes der Pfarre		der Garben- und Erdäpfelzehent	der Zugendzehent	von nachstehen- den Wirthschafte- viehgattungen		
				von nachstehen- den Feldfrüchten	von nachstehen- den Wirthschafte- viehgattungen			
			mit	mit				
54	Bresouza	Landstraß Heil. Kreuz	2 Hüben	Weizen, Korn, Gerste, Hafer, Hirs, Heiden und Erdäpfel	$\frac{1}{5}$	Käfer, Fämel, Bämmer, Bienen	$\frac{1}{5}$	Herrsch. Thurn- amhardt $\frac{2}{5}$
55	Wresie		$6\frac{1}{4}$ detto	detto	$\frac{1}{5}$	detto	$\frac{1}{5}$	detto
56	Stojanskpverch		$7\frac{1}{2}$ detto	detto	$\frac{1}{5}$	detto	$\frac{1}{5}$	detto
57	Doušchiz		$1\frac{1}{4}$ detto	detto	$\frac{1}{5}$	detto	$\frac{1}{5}$	detto
58	Ferluga		1 Hube	detto	$\frac{1}{5}$	detto	$\frac{1}{5}$	detto
59	Werble		1 detto	detto	$\frac{1}{5}$	detto	$\frac{1}{5}$	detto
60	Krakau bei 33 Reuschlern	Thurnamhardt Haiselbach u. Arch	0	detto	$\frac{3}{5}$	detto	$\frac{3}{5}$	—
61	Jenseits der Gurk		0	Hirs	$\frac{3}{5}$	—	$\frac{3}{5}$	—
61	3 Häuser in Jala- loviz		detto Haiselbach	2 Hüben	detto	$\frac{3}{5}$	detto	$\frac{3}{5}$
63	Gersezhendorf	$5\frac{2}{5}$ detto		detto	$\frac{3}{5}$	detto	$\frac{3}{5}$	—
64	Mraaschauer Baufeld	$15\frac{1}{2}$ detto		detto	$\frac{3}{5}$	detto	$\frac{3}{5}$	—
65	Gmaina	Thurnamhardt Arch	$3\frac{1}{2}$ detto	detto	$\frac{3}{5}$	—	—	—
66	Smednig		6 detto	detto	$\frac{3}{5}$	—	—	—
67	Soliverch		$4\frac{2}{5}$ detto	detto	$\frac{3}{5}$	—	—	—
68	Kersische		1 detto	detto	$\frac{3}{5}$	—	—	—
69	Nauno		$6\frac{1}{5}$ detto	detto	$\frac{3}{5}$	—	—	—
70	Nebotte		0	detto	$\frac{3}{5}$	—	—	—
71	Salloch		$2\frac{2}{5}$ detto	detto	$\frac{3}{5}$	—	—	—
72	Gebirg bei Arch		Ueberland- Necker	detto	$\frac{3}{5}$	—	—	—
73	Berina	Landstraß Scharsch	$5\frac{1}{6}$ Hüben	detto	$\frac{3}{5}$	detto	$\frac{3}{5}$	—
74	Scherno		2 detto	detto	$\frac{3}{5}$	detto	$\frac{3}{5}$	—
75	Burnig		$1\frac{5}{6}$ detto	detto	$\frac{3}{5}$	detto	$\frac{3}{5}$	—
76	Stankovo		$\frac{1}{2}$ detto	detto	$\frac{3}{5}$	detto	$\frac{3}{5}$	—

Der Sackzehent kommt unter den Natu- gen Jugendzehente aber um 65 fl. 46 kr. ver-
 volgetreid; Schuldigkeiten vor; der Garben- vachtet. — VII. Den Weinzehent besitzt die
 und Erdäpfelzehent ist mit Einfluß des Ju- Staats Herrschaft Landstraß in nachstehen-
 gend; und Weinzehents von 4 Ortschaften ders den Weingebirgen:
 mal widerrufflich um 885 fl. 28 kr.; die übris

N ^o .	Benennung		Der Weinzehent wird abge- genommen von	mit	Benennung der Mitzehentherren und ihrer Antheile
	des zehentmäßigen Weingebirges oder der Ortschaft	des Bezirkes der Pfarre			
1 2	Unzenberg Oberfeld	Landstraß St. Barthelma	bergrechtlich hubtheilig und bergrechtlich	$\frac{3}{5}$ $\frac{1}{6}$	— Herrschaft Pletterlach $\frac{3}{6}$ und Pfarrgült St. Barthelma $\frac{2}{6}$
3 4 5 6	Zurmannsberg Rufsdorf Globoschitz Steingraben	Landstraß Landstraß	bergrechtlich detto detto hubtheilige Ueberlandes Weingärten	$\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$	— — — —
7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18	Jerouz Grundaberg Sanzke und St. Georgen Winarberg Dlberg Scherndorf Dedenschloß Ober- und Untere Wozberg Ponique Savode Sadovapetsch 12 Bergholden	Kandras Heil. Kreuz	bergrechtlich und hubtheilig bergrechtlich detto detto detto und hubtheilig bergrechtlich detto detto detto detto detto	$\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{1}{5}$ $\frac{1}{5}$	— — — — — — — — — — — — Herrschaft Thurnam- hardt $\frac{2}{5}$
19 20 21 22 23 24 25	Weinberg bei Arch Wutschaberg Jelenig Wischnagora Birenberg Raschwerch Zheld	Thurnamhardt Arch	bergrechtlich und hubtheilig bergrechtlich detto und hubtheilig bergrechtlich detto detto und hubtheilig bergrechtlich	$\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$	— — — — — — —
26 27 28	Stankovo Ditouz Straßaberg	Landstraß Schatech	bergrechtlich detto detto	$\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$	— — —

Die sämtlichen Weinzehnte sammt den Bergrechten, deren Schuldigkeit nach Abzug des Fünftels jährlich 677 Eimer 33 Maß, und Zinsweine, deren Schuldigkeit nach Abzug des Fünftels jährlich 173 Eimer 11 $\frac{13}{25}$ Maß und jene des Schlafrunkweines nach Abzug des Fünftels jährlich 15 Eimer 14 $\frac{2}{5}$ Maß beträgt, waren bis Ende 1834 mit Ausnahme des zum Straßhofe gehörigen Weinzehnts und Bergrechtes um jährliche 1900 fl. C. M. verpachtet. — VIII. Eichelzehnt. — Die um die Waldung Kralau wohnenden herrschaftlichen Untertanen und Vogtholden haben nebst der Eichelmaß auch das Recht zur Eichelsammlung in der genannten Waldung gegen Abreichung des Zehnts in Natura, welcher in mittelmäßigen Ertragnißjahren einen Nutzen von 10 — 20 fl. liefert. — IX. An Jagdbarkeiten besitzt die Herrschaft: 1) Die Reißjagd mit der Herrschaft Thurnamhardt im ganzen Kralau, Forste. — 2) Die private Reißjagd im obern Theile, dann die gemeinschaftliche Reißjagd mit der Herrschaft Thurnamhardt im untern Theile der alten Pfarre heil. Kreuz. — 3) Die private Wildbahn in sämtlichen in der alten Pfarre St. Barthelma gelegenen Herrschaft Landstraßer Waldungen. — 4) Die private Reißjagd in der alten Pfarre St. Barthelma. — 5) Das cumulative Reißjagdrecht mit dem Gute Steug und Fäustenberg in der Gegend zwischen Suchadol gegen Beußniß und Gabrie bis an das Ende der alten Pfarre St. Barthelma. — 6) Das cumulative Reißjagdrecht mit der Herrschaft Ruckenstein und Neustein in der Pfarre Arch mit Ausnahme des Kralauer Waldes. — Diese Jagdbarkeiten sind derzeit um jährliche 60 fl. C. M. widerruflich verpachtet. — X. An Fischereirechten: 1) In den Bächen Oberch und Studena ausschließlich allein. — 2) In dem jenseits der Gurk befindlichen Bache Ratschina ausschließlich allein. — 3) In dem Gurkflusse von der Stadt Landstraßer Brücke abwärts bis zum Gafizberg in einer Strecke von zwei Stunden. — 4) Gemeinschaftlich mit der Herrschaft Wördl, Pletterjach und Weinhof, von der Landstraßer Brücke aufwärts, bis zur Wördler Brücke in einer Strecke von drei Stunden. — 5) In den in der Kralauer Waldung befindlichen Wassergräben bei Salloch und Kopriunik. Die sub 1 benannten zwei Bäche führen Forellen, die übrigen aber Karpfen, Hechten, Huchen und Schleihen. — Die Fischereigerechtmamen sind gegenwärtig widerruflich um jährliche 20 fl. 40 kr. C. M. verpachtet.

XI. An Dominicalnutzungen von Untertanen: Die 813 Besitzungen der zur Staats Herrschaft Landstraß gehörigen steuerbaren Untertanen sind mit 338 fl. 20 kr. 2 $\frac{1}{5}$ dr. beanlagt, und liegen größtentheils im eigenen Herrschaftsbezirke, doch sind einige auch in den Bezirken Thurnamhardt, Rassenfuß, Treffen, Rupertsdorf und Suttich zerstreut. Auch besitzt die Herrschaft 213 Dominicalisten im Bezirke Landstraß und Thurnamhardt, dann eine bedeutende Anzahl von Bergholden. — Selbe haben jährlich zu entrichten nach Abzug des Fünftels in C. M. 1) An unveränderlichen Herrenforderungen: a) an obrigkeitlichem Urbarszins 967 fl. 24 kr.; b) an Zins von Dominical-Entitäten 497 fl. 57 $\frac{2}{4}$ kr.; c) an Gorianzer Vogteigebühren 1 fl. 34 $\frac{3}{4}$ kr., zusammen 1466 fl. 56 $\frac{1}{4}$ kr. — Dabei wird bemerkt, daß die Gorianzer Vogteigebühren nur in den Jahren mit geraden Zahlen eingehen. — 2) An Laudemien das Siebentel von der Grundschätzung, von der Kaufs- oder Tauschsumme nach Abzug des Fünftels, nach Anhandgabe der Gutsbeschreibung. — Die Bergholden entrichten kein Laudemium, sondern bei jeder Besitzveränderung eine Schirmbrieftaxe von 1 fl. 30 kr. — 3) An Brieftaxen ist von jeder einzelnen Hube, wenn sie nicht unter 30 kr. beanlagt ist, für den Schirmbrief 4 fl. 30 kr., von allen übrigen Huthteilen und Dominicalgründen 2 fl. 15 kr., und von den Weingärten, wie bereits erwähnt wurde, 1 fl. 30 kr. zu entrichten. — 4) Die Grundbuchstaxen werden nach Vorschrift des allerhöchsten Grundbuch-Patents für Krain vom Jahre 1769, und der Subernial-Currende vom 21. Februar 1835 bezogen. — 5) Die jährliche Kleinrechtenschuldigkeit besteht nach Abzug des Fünftels: in 9 $\frac{3}{5}$ Stück Kassträumen; in 443 $\frac{19}{50}$ Stück Kapdünern; in 905 $\frac{21}{60}$ Stück Hühnern; in 386 Stück Eiern; in 20 $\frac{2}{5}$ Fuder Brennholz; in 13 Meßen 6 $\frac{2}{5}$ Maß Kastanien; in 156 $\frac{2}{5}$ Stück Pogatschen; in 861 $\frac{1}{15}$ Stück Haarzählungen; in 1080 Stück Rebstöcken. — Die darunter begriffenen Gorianzer Kleinrechte gehen nur alle andere Jahre ein. — Die Kleinrechte werden gegenwärtig widerruflich um jährliche 179 fl. 59 kr. 2 $\frac{2}{60}$ dr. M. M. reluiert. — 6) Die bei der Staats Herrschaft Landstraß bestehende Natural-Robotschuldigkeit beträgt nach Abzug des Fünftels: 20,404 $\frac{1}{2}$ Handtage mit Kost; 11,856 zweispännige Fuhrtage mit Kost; 13,003 $\frac{3}{5}$ Handtage ohne Kost; 6988 $\frac{1}{2}$ zweispännige Fuhrtage ohne Kost.

47 ¹³/₁₃ einspännige Fuhrtage der Dominica: listen opne Kost. — Die vorstehende Robot: schuldigkeit wird in Folge eines beiderseits widerruflichen Verständnisses dermal bis auf 3899 ¹⁰/₁₂ Handtage, welche besonders zu 4 fr. pr. Tag, und 965 ⁸/₁₂ zweispännige, dann 59 ⁵/₆ einspännige Zug:obottage, welche 8 fr. pr. Tag abgelöst werden, dergestalt mit Getreid relurt, daß von jeder einzelnen Hube 2 nied. österr. Mæhen Weizen, wovon das Fünftel in Abzug kommt, abgereicht werden. — 7) An Zins-, Vogtel- und Forstgetreid:

107	Mæhen	14 ⁷ / ₃₀	Maß Weizen	} nach Abzug des Fünftels
19	dto.	—	dto. Korn	
1231	dto.	8 ³ / ₄	dto. Hafer	
52	dto.	24	dto. Hirß	
179	dto.	17 ² / ₃	dto. Heiden	
4	dto.	—	dto. St. Georgen Weizen	

487 Mæhen 31 ²/₁₅₀ Maß Frohnweizen, wor bei bemerkt wird, daß unter dem Frohnweizen auch das zeitlich mit Getreid abgelöste Robot: Äquivalent begriffen sey. — 8) An Berg: recht hat jährlich nach Abzug des Fünftels einzugehen von den Bergholden aus 30 Weingebirgen 677 N. Dett. Eimer 33 Maß. — 9) Die Zinsweinschuldigkeit besteht nach Abzug des Fünftels in 172 N. Dett. Eimer 11 ¹³/₂₃ Maß, und der sogenannte Preys: begger Schlaftrunkwein in 15 Eimer 14 ²/₅ Maß. — XI. Patronats- und Vogteirechte. — Die Staats Herrschaft Landstraf hat über nachstehende Pfarren theils das Patronats- und Vogteirecht zugleich, theils das erstere allein auszuüben, wofür von den betreffenden Pfrün: nern die beigesezten Mensalbeiträge jährlich entrichtet werden.

Post: Nr.	Der Pfarren				Jährliche Mensal: beiträge Schuldig: keit		
	Benennung	Lage im	Patron	Vogtel			
					fl.	kr.	Währung
1	Landstraf	im Neustädter Kreise	Staats Herrsch. Landstraf	Staats Herrsch. Landstraf	—	—	—
2	Heil. Kreuz	detto	detto	detto	30	—	E. M.
3	Ischatesch	detto	detto	detto	12	—	detto
4	Großdolana	detto	detto	detto	—	—	—
5	Obernassenfuß	detto	detto	detto	60	—	detto
6	Kayer	Laibacher Kreise	detto	detto	17	—	detto
7	Widen	Eillier Kreise in Steyermark	detto	Herrsch. Kann	60	—	W. W.
8	Lichtenwald	detto	detto	Herrsch. Lichtenwald	25	—	detto
9	Sromle	detto	detto	Kann	4	—	detto
10	Dobova	detto	detto	detto	—	—	—
11	Piscház	detto	detto	Herrsch. Piscház	4	12	detto

Herrschaftliche Lasten. — 1) An Grund: steuer ist dermahl jährlich zu entrichten 815 fl. 56 ³/₅ kr. — 2) An Haussteuer 60 fl. 40 kr. — 3) An auswärtigen Beiträgen: — a) Dem Schullehrer in der Stadt Landstraf an Besol: dungsbeitrag jährlich 50 fl. b) Der Curatgeiss: lichkeit in Arch an Sackzehent nach Abzug des Fünftels 12 ⁴/₅ Maß Weizen und 25 ³/₅ Maß Hirß. — 4) An Unthansentgängen enthält derzeit jährlich nach Abzug des Fünftels im

Gelde 7 fl. 44 ³/₄ kr., und an Naturalien: 2 Mæhen 24 Maß Weizen; 2 Mæhen Korn; 5 Mæhen Hafer. — Der Ausrufspreis für diese Herrschaft ist auf 288,109 fl. 40 kr. Conv. Mæ., das ist Zweimahl hundert Achtzig acht Tausend Einhundert Neun Gulden 40 kr. bestimmt. — II. Herrschaft Pletter: jach. — Der Ausrufspreis dieser Herrschaft ist mit hohem Hofkammer: Präsidial: Decrete vom 7. Februar l. J., Z. 633jp. p., mit

130,000 fl. M. M. herabgesetzt worden. — Die Studienfondsherrschaft Pletterjach liegt im Königreiche Illyrien in Unterkrain, nahe an der nach Agram führenden Poststraße, 13 Meilen von Laibach, und 3 Meilen von der Kreisstadt Neustadt entfernt. Dazu gehören 506 steuerbare Unterthanen, 30 Dominicalisten und Bogtholden, dann 1579 Bergholden, welche in den Bezirken Landstraß, Rupertsdorf, Thurnamhardt, Treffen, Rassenfuß und Neudegg sesshaft sind. — Die wesentlichen Bestandtheile, Ertägnisse, Nutzungen und Lasten dieser Herrschaft sind in der dießfälligen hierortigen Kundmachung vom 8. Jänner 1835, 3. 1) St. G. W., enthalten, auf welche sich daher hier bezogen wird. — III. Gült Corporis Christi-Bruderschaft zu Neustadt. — Die vorhin zu dieser Gült gehörig gewesenen Grundstücke sind an Private verkauft worden. — Die Grundzinspflichtigen zahlen jährlichen Grundzins, nach Abzug des Fünftels, 4 fl. 34 $\frac{4}{5}$ kr. M. M., und in Besitzveränderungsfällen das 10 % Laudemium nebst Schirmbriefs- und Grundbuchstaren, dann Schreibgebühren. — Uebrigens besitzt diese Gült auch ein Bergrecht nach Abzug des Fünftels mit 1 Eimer 18 $\frac{2}{5}$ Maß in den Weingebirgen Stadtberg und Feistenberg, welches dermahl um jährliche 2 fl. 48 kr. verpachtet ist. — Der Ausrufspreis dieser Gült ist auf 149 fl. 50 kr. M. M. bestimmt. — IV. Gült Tischlerisches Beneficium zu Neustadt. — Dazu gehören 9 $\frac{1}{2}$ Unterthans-Realitäten im Bezirke Rupertsdorf zu Neustadt, welche zu entrichten haben nach Abzug des Fünftels: a) an unveränderlichen Geldgaben 35 fl. 46 $\frac{3}{4}$ kr.; b) an Zinsgetreid 3 Wehen 12 $\frac{4}{5}$ Maß Hafer; c) das Laudemium wird mit 10 %, und die Schirmbriefstaren sammt übrigen Gebühren nach Vorschrift des Grundbuchspotentes bezogen. — Der Ausrufspreis dieser Gült ist auf 904 fl. 45 kr. bestimmt. — Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlands zum Besitze der Realitäten geeignet ist. Denjenigen christlichen Käufer, welche die Herrschaften und Gülten abgefordert und zusammen unmittelbar von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission an sich bringen, und zum Besitze tandtässlicher Güter nicht geeignet sind, kommt die allerhöchst bewilligte Rücksicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreiung von Entrichtung der doppelten Gülte in Hinsicht der betreffenden Herrschaft oder Gülten, für die Person der Käufer und ihre in gerader Linie abstammenden Leibeserben zu Statten. — Wer an der Ver-

steigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungs-Commission bar zu erlegen, oder vom k. k. Fiscalamte geprüfte und bewährt befundene Sicherstellungsacte beizubringen. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Gewalt und Vollmacht seines Committenten auszuweisen. — Der Käufer hat für die Herrschaft Landstraß nebst Gülten, so wie für die Herrschaft Pletterjach ein Drittel des Kaufschillings binnen vier Wochen nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der betreffenden Realitäten zu berichtigen, die übrigen zwei Drittel aber kann er gegen dem, daß sie auf den erkauften Realitäten in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinset werden, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — Die Religionsfonds-Herrschaft Landstraß nebst den zwei Gülten wird anfänglich allein, dann aber mit der Staatsherrschaft Pletterjach auf der Grundlage der für jede ins besondere festgesetzten, in dem Versteigerungsprotocolle enthaltenen Versteigerungsbedingungen in der Art ausgetrieben werden, daß jener, welcher für beide Herrschaften nebst Gülten zusammen einen höhern Kaufschilling anbieten sollte, den Vorzug vor den Bestbiethern auf die einzelnen Herrschaften erhalten würde. — Zur Erleichterung jener Kaufwilligen, welche wegen großer Entfernung oder wegen anderer Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitationsverhandlung schriftliche versiegelte Offerte einzusenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) Das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anboth gemacht wird, so wie es in der Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung dieses Objectes festgesetzte Zeit, nämlich: Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und auf eine bestimmte, zugleich durch Buchstaben und Zahlen ausgedrückte Summe in Conventions-Münze lauten, indem Offerte, welche die obigen Ausgaben nicht enthalten, oder welche bloß auf Percente, oder auf eine bestimmte Summe über den bei der mündlichen Licitation erzielten Bestboth lauten, nicht werden berücksichtigt werden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche

in dem Licitationsprotocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem 10 % Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Course berechnet, oder in einer, von der Kammerprocuratur geprüften und nach §. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsacte zu bestehen hat; und d) mit dem Tauf- und Familien-Namen des Offerten, dann dem Character und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anboth den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestboth, so wird der Offertent sogleich als Bestbiether in das Licitationsprotocoll eingetragen, und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielet wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden. Wosferne jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Offertent als Bestbiether zu betrachten sey. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Capitalsanschlag und die nähere Beschreibung der zwei Herrschaften und der zwei Gülten mit ihren Bestandtheilen können bei dieser Staatsgüter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden. Auch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, alle Bestandtheile der Herrschaften und Gülten selbst in Augenschein zu nehmen. — Laibach am 14. April 1836. — Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

3. 663. (1) Nr. 9674.

Verlautbarung.

Bei der von Matthäus Schigur, gewesenen Pfarrer zu Wolfenstein in Niederösterreich, mittelst Urkunde vom 9. October 1732 errichteten Studentensiftung, ist ein Stiftungsplatz erledigt. — Diese Stiftung ist bestimmt: a) vorzüglich für Studierende, welche mit dem erwähnten Stifter von männlicher oder weiblicher Seite verwandt, wobei jedoch die Erstern einen Vorzug vor den Letztern haben; b) in deren Ermanglung aber für Jene, welche im Dorfe St. Veit im Wippacher Thale, und c) endlich in deren Abgange für jene Studieren-

de, welche im Wippacher Thale überhaupt geboren sind. Der Ertrag dieses Stiftungsplatzes besteht in jährlichen 35 fl. 30 kr. C. M. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. — Das Präsentationsrecht gebührt dem Pfarrvikar zu St. Veit bei Wippach. Es haben sonach diejenigen Studierenden, welche diesen Stiftungsplatz zu erlangen wünschen, ihre dießfälligen Gesuche bis Ende Juni l. J. bei diesem Subernium einzureichen, und selbe mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen vom zweiten Semester 1835 und ersten Semester 1836, und endlich beziehungsweise mit dem legalisirten Stammbaume zu belegen. — Laibach am 30. April 1836.

Johann Nep. Ritter v. Znaimwerth,
k. k. Subernial-Secretär.

3. 647. (2) Nr. 10280.

Kundmachung.

Vonder k. k. Hofkammer ist im Einverständnisse mit der königl. siebenbürgischen Hofkanzlei beschlossen worden, im Großherzogthume Siebenbürgen das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Poststation von 50 kr. auf fünf und vierzig Kreuzer Conv. Münze, vom 16. Mai 1836 angefangen, herabzusetzen. — Hiernach wurde auch die Gebühr eines gedeckten Wagens auf die Hälfte, und für einen offenen Wagen auf ein Viertel des Postrittgeldes von einem Pferde festgesetzt, das Schmier- und Postillons-Trinkgeld aber bei dem bisherigen Ausmaße belassen. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 23. April 1836, 3. 18028, hiemit bekannt gemacht. — Vom k. k. illyr. Subernium Laibach am 7. Mai 1836.

Ritter v. Znaimwerth,
k. k. Sub. Secretär.

3. 657. (2) Nr. 9042.

Verlautbarung.

Es sind nachstehende Studentensiftungsplätze in Erledigung gekommen, und zwar: 1) Bei der von Georg Töttinger, gewesenen Vikar zu St. Peter bei Laibach, im Testamente vom 24. December 1723 errichteten Studentensiftung, ein Stiftungsplatz pr. 50 fl. C. M. — Derselbe ist bestimmt: a) für Studierende, welche in den Pfarrbezirken von Oberlaibach, Billiggraz oder Waldes geboren sind; b) in deren Ermanglung für andere Studierende. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das

Präsentationsrecht übt der jeweilige Pfarrer zu Horjul aus. — 2) Bei der, von Mathias Sluga, gewesenen Pfarrer zu Burgsleuniz in Niederösterreich, im Jahre 1716 errichteten Studentenstiftung, ein Stiftungsplatz pr. 50 fl. Diese Stiftung ist bestimmt: a) für solche Studierende, welche von den im Dorfe Zauchen, im Bezirke Laak, und anderweitig sich befindenden Verwandten des benannten Stifters, und zwar aus der väterlich Sluga's, und aus der mütterlich Kroc'schen Familie; b) nach deren Absterben für solche Studierende, welche von den nächsten Verwandten des Stifters abstammen; c) in deren Ermangelung aber für jene Studierende, welche aus der Nachbarschaft St. Johann des Taufers zu Zauchen gebürtig, und d) endlich für jene, welche Krainer überhaupt sind. Das Präsentationsrecht gebührt zuvörderst den nächsten Verwandten aus den obbesagten Familien gemeinschaftlich. — Diejenigen Studierenden, welche einen dieser Stiftungsplätze zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis Ende Juni l. J. bei diesem Hohenbernum einzureichen, und dieselben mit dem Taufscheine, mit dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungszeugnisse, mit den Studienzeugnissen vom 2. Semester 1835 und dem 1. Semester 1836, und endlich beziehungsweise mit einem legalisirten Stammbaume zu belegen. — Laibach am 30. April 1836.

Joh. Nep. Ritter v. Znamewerth,
k. k. Subernal-Secretär.

Z. 662. (1) Nr. 10070.
Concurs-Verlautbarung
des k. k. k. l. ländlichen Suberniums. — Durch die Beförderung des Dr. Aloys v. Palklag zum Director des Civil-Spitals und der k. k. Staats-Wohltätigkeits-Anstalten allhier, ist der Posten eines Kreisarztes in Visino, mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. C. M., in Erledigung gekommen. — Jene Doctoren der Medizin, welche diesen Dienstposten zu erhalten wünschen, haben ihre mit den nöthigen Belegen über ihren Geburtsort, Stand, Religion, Studien, bisherigen Dienste, moralischen Lebenswandel und über die Kenntniß der deutschen, italienischen und krainerischen oder slavischen Sprache documentirten Gesuche bis zum letzten Juni l. J. dieser Landesstelle zu überreichen. — Triest am 7. Mai 1836.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 654. (2) Nr. 3523.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in

Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Pautschnig, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 19. Februar 1836 verstorbenen Jacob Klantschnig, gewesenen Feilhauer zu Laibach, die Tagsatzung auf den 13. Juni 1836 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 10. Mai 1836.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 661. (1) ad Nr. 6965.
Nr. 311.

Weinzehent-Verpachtung.

Gemäß hoher Anordnung wird in der Amtskanzlei der k. k. Religionsfonds-Herrschaft Sittich am 8. Juni 1836, Vormittags um 9 Uhr, der Weinzehent und das Bergrecht in dem Weingebirge Stadtberg bei Neustadl auf sechs Jahre, nämlich: vom 1. November 1835 bis hin 1841, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden, wozu Pachtlustige eingeladen, die Zehentholden aber erinnert werden, von dem ihnen zustehenden Einlandsrechte entweder gleich bei der Versteigerung, oder binnen den nächsten darauf folgenden sechs Tagen so gewiß Gebrauch zu machen, als der Zehent und das Bergrecht widrigens dem bei der Versteigerung gebliebenen Meistbiether in Pacht überlassen würde. — K. K. Verwaltungsamt der Religionsfonds-Herrschaft Sittich den 19. Mai 1836.

Z. 660. (1) ad Nr. 6963.
Nr. 278.

Getreid-Verkauf.

Zu Folge Bewilligung der löbl. k. k. Commercial-Bezirks-Verwaltung in Laibach, werden in der Amtskanzlei der k. k. Religionsfonds-Herrschaft Sittich am 8. Juni 1836, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, folgende Getreid-Quantitäten, als: beiläufig 191 Megen Weizen, 66 Megen Korn, 5 Megen Gersten, 615 Megen Hafer, 11 Megen Hirse und 2 Megen Heiden, mittelst öffentlicher Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung veräußert werden; wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. — K. K. Verwaltungsamt Sittich am 17. Mai 1836.

V e r m i s c h t e V e r l a u t b a r u n g e n .

Exh. Nr. 1044.

3. 653. (1)

G d i c t.

Von der Bezirks-Obrigkeit des Herzogthums Gottschee, Neustädter Kreises in Krain, werden nachbenannte legal- und illegal abwesende militärpflichtige Individuen, dann Rekrutirungsflüchtlinge, als:

Post-Nr.	der Militärpflichtigen					Anmerkung
	Vor- und Zuname	Geburtsort	Haus-Nr.	Pfarr	Stand Geburts-Jahr	
1	Andreas Krenn	Gottschee	36	Gottschee	1816	ohne Pass abwesend mit erlosch. Wanderb. abw.
2	Johann Kuntseritsch	"	104	detto	"	
3	Andreas Drampusch	Krapfenfeld	13	detto	"	mit Pass abwesend detto
4	Georg Schemitsch	Hornberg	5	detto	"	
5	Andreas Göderer	Selle	6	detto	"	ohne Pass abwesend detto
6	Jacob Kramer	Pöllandl	22	Pöllandl	"	
7	Joseph Stiene	Nesselthall	45	Nesselthall	"	detto
8	Nichl Stalzer	Kummerdorf	3	detto	"	
9	Nichl Vogrin	Prärigel	16	Unterteutschau	"	detto
10	Martin Palner	"	17	detto	"	
11	Johann Ratschky	Unterlag	32	Unterlag	9	detto
12	Math. Stephandl	Verderb	4	Mösel	"	
13	Andreas Petsche	Unterstril	3	detto	"	detto
14	Martin Michelschitsch	Briga	1	Banjaloka	"	
15	Martin Glatt	"	4	detto	"	detto
16	Math. Oschanitsch	Uibel	17	detto	"	
17	Nichl Kerkovitsch	Suchor	10	detto	"	detto
18	Anton Ischernkovitsch	Kuschel	10	Farra	1	
19	Georg Ischernkovitsch	"	19	detto	"	detto
20	Georg Ratschky	Lasse e Ograja	9	detto	"	
21	Joseph Ratschky	Rake	3	detto	"	detto
22	Anton Glatt	"	4	detto	"	
23	Martin Ratschky	Orivag	8	detto	"	detto
24	Math. Ischerne	Farra	6	detto	"	
25	Anton Betinsky	Pirtsche	8	detto	0	detto
26	Martin Klementschitsch	Boas	8	detto	"	
27	Math. Majeritsch	"	11	detto	"	detto
28	Math. Bessan	Dellatsch	5	detto	"	
29	Blas Schager	Ohiunig	12	Ohiunig	"	detto
30	Joseph Rugelle	Vosail	1	detto	"	
31	Stephan Rugelle	"	5	detto	"	detto
32	Jacob Furl	Gürgern	4	detto	"	
33	Gregor Schager	Padua	5	detto	1	detto
34	Andreas Poje	Wisgarn	4	detto	"	
35	Johann Nigsche	Schwarzenbach	9	Suchen	"	detto
36	Georg Jescheunig	Neuwinkel	11	detto	"	
37	Joseph Oswald	"	12	detto	"	detto
38	Peter Maurin	"	13	detto	"	
39	Georg Maurin	"	14	detto	"	detto
40	Johann Miklitsch	Obergras	5	detto	1	
41	Anton Wiederwohl	Merleinsbraut	9	detto	"	detto
42	Paul Plefche	Mrauen	29	Kieg	"	
43	Joseph Gürge	Hinterberg	44	detto	"	detto
44	Jacob Pirsel	Kieg	70	detto	"	
45	Joseph Gler	Obrern	9	Mitterdorf	"	detto
46	Jacob Reher	"	9	detto	"	
47	Johann Hönigmann	Kerndorf	26	detto	"	detto
48	Andreas Raifesch	Gottenz	5	Farra	"	

Rekrutirungsflüchtling

mit dem Beisage hiemit vorgeladen, sich binnen 4 Monaten um so gewisser vor dieser Bezirksobrigkeit zu stellen, und über ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens selbe nach Verlauf dieser Frist nach den bestehenden a. b. Gesetzen als Rekrutirungsflüchtlinge behandelt, und die üblen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirks-Obrigkeit Gottschee am 1. Mai 1836.

Z. 640. (3)

E d i c t.

Nr. 845.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es seye über executives Einschreiten des Andreas Tanko von Winkel bei Neustadt, in die öffentliche Versteigerung der, dem Joseph Andolschek eigenthümlichen, zu Jelloviz liegenden $\frac{1}{2}$ Kaufrechtshube sammt Zugehör, wegen schuldigen 23 fl. 30 kr. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben der Tag auf den 22. Juni l. J., Vormittags um 10 Uhr im Orte Jelloviz mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn obgenannte $\frac{1}{2}$ Hube an diesem Tage um den Schätzungswert pr. 336 fl. 40 kr. M. M., oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, sodann dem Executionsführer um den Schätzungspreis eingeworfen werden wird. Das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Reifnitz den 2. Mai 1836.

allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Louschin von Jurjoviz, wegen ihm schuldigen 100 fl. c. s. c., in die executive Feilbiethung der, dem Anton Thomschiz von Deutschdorf gehörigen, der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Folio 265 dienstbaren, und auf 505 fl. 20 kr. geschätzten $\frac{1}{4}$ Hube gewilliget, und zur Vornahme derselben drei Feilbiethungstagsatzungen, und zwar: die erste auf den 27. April, die zweite auf den 30. Mai und die dritte auf den 28. Juni l. J., jedesmahl Vormittags um 9 Uhr in Deutschdorf mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn oberwähnte Realität bei der ersten oder zweiten Feilbiethung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll können täglich in den Amtsstunden hieamtlich eingesehen werden.

Bezirksgericht Reifnitz am 9. März 1836.

Z. 639. (3)

E d i c t.

Nr. 435.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit

Anmerkung. Bei der ersten Feilbiethungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 649. (1)

Lotterie = Anzeige.

Die vielen Bestellungen auf Lose zur großen 6 Realitäten-Lotterie veranlassen mich zu der Erklärung, daß ich durch die bereits geschehenen und täglich sich mehrenden bedeutenden Los-Uebernahmen, außer Stande bin, ferner Lose in Commission zu geben, und daß ich, da die Gratis-gewinnstlose bereits bis auf eine kleine Anzahl zusammengeschmolzen sind, ehestens bemüßiget seyn werde, die noch in Commission liegenden Lose einzufordern.

Franz Hueber,

Comptoir: Weihburggasse Lisenfelderhof Nr. 908.

Bei Ferd. Jos. Schmidt in Laibach sind noch fortwährend Lose zu den nämlichen Bedingnissen zu haben.

In der
Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayr'schen Buchhandlung
in Laibach, ist so eben wieder angekommen und zu haben:

Die

denkwürdigsten Orte der Christenheit,

Jerusalem, Bethlehem und Nazareth.

Mit einer lithographirten Ansicht des gegenwärtigen Jerusalems.
Brünn, 1835. Preis: 20 kr. C. M.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach im Jahre 1836.

Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			Wasserstand am Pegel nächst der Einmündung des Laibachflusses in den Eruber'schen Canal				
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abends		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr	+	oder	o'	o''	o'''
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.								
Mai	18.	27	7,5	27	6,7	27	5,6	—	8	—	18	—	17	heiter	heiter	wolk.	—	1	3	0	
	19.	27	5,8	27	5,2	27	5,0	—	12	—	20	—	16	schön	heiter	Donw.	—	1	4	0	
	20.	27	5,8	27	5,5	27	4,5	—	10	—	18	—	16	nebl.	heiter	f. heiter	—	1	4	6	
	21.	27	4,5	27	4,0	27	3,6	—	10	—	20	—	16	f. heiter	heiter	schön	—	1	5	0	
	22.	27	5,8	27	4,4	27	4,4	—	13	—	21	—	17	schön	schön	schön	—	1	6	0	
	23.	27	4,5	27	4,8	27	4,8	—	11	—	19	—	16	heiter	schön	schön	—	1	6	6	
24.	27	4,8	27	4,1	27	3,7	—	13	—	19	—	14	heiter	Regen	schön	—	1	7	6		

Cours vom 20. Mai 1836.

		Mittelpreis	
Staatsschuldverschreibung.	zu 5 v. H. (in C.M.)	104	1/2 1/2
detto	detto zu 4 v. H. (in C.M.)	99	3/8
detto	detto zu 3 v. H. (in C.M.)	75	9/16
Verloste Obligation., Hoffkam-	mer. Obligation. d. Zwangs-	zu 5 v. H.	103 1/4
Darlehens in Krain u. Aera-	etial. Obligat. der Stände v.	zu 4 1/2 v. H.	—
Triest	zu 5 1/2 v. H.	99	3/8
Darl. mit Verlos. v. J. 1821 für 100 fl. (in C.M.)		142	
detto	detto v. J. 1834 für 500 fl. (in C.M.)	575	3/4
Obligationen der allgemeinen und Ungar. Hoffkammet	zu 2 v. H. (in C.M.)	55	3/4
Obligationen der Stände			
v. Österreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesi-	en, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz,	zu 5 v. H.	58 1/2
	zu 2 1/2 v. H.	—	—
	zu 2 1/4 v. H.	—	—
	zu 2 v. H.	55	1/2
	zu 1 3/4 v. H.	—	—
Wiener Oberf. Obligation	zu 2 v. H.	56	1/2
Wolln. Holländer-Ducaten		4	pCt. Agio.
Ducaten al marco		55	8

K. K. Lottoziehungen.

In Grätz am 21. Mai 1836:

19. 17. 70. 82. 40.

Die nächste Ziehung wird am 1. Juni 1836 in Grätz gehalten werden.

Fremden-Anzeige

Der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 19. Mai. Hr. Johann Wertheimer, Bankgänger, von Wien nach Triest.

Den 21. Hr. Joseph Wögeger, k. k. pensionierter Lieutenant, von Lodi nach Debenburg.

Den 22. Hr. Michael Mihelli, Besizer, von Triest nach Wien. — Hr. Anton Piber, Handelsmann, von Triest nach Velbes. — Hr. Mathias Duornig, Handlungsagent, von Triest.

Den 23. Hr. Carl Fehr, Handelsmann, und Hr. Gustos Renoferi, Besizer, beide von Triest nach Klagenfurt. — Hr. von Handel, Hauptmann des Inf. Reg. Fürst Bentheim Nr. 9, von Italien nach Wadowitz. — Frau von Schlitter, Oberlieutenants-Gattin, von Mailand nach Wien. — Hr. Bla-

dimir v. Kisselniki, Gutsbesizer; Hr. Freiherr von Kaiserstein, k. k. Husaren-Rittmeister, und Hr. Felix Fürst von Schwarzenberg, k. k. Obrist vom Hoch- und Deutschmeister Inf. Reg., alle drei von Wien nach Triest.

Den 24. Hr. Johann v. Baseggio, Doctor der Rechte, und Hr. Jacob Rocca, Handelsmann, beide von Triest nach Grätz. — Hr. Vincenz Graf von Szapary, k. k. geheimer Rath und Kämmerer, samt Gemahlinn, von Mantua.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 17. Mai 1836.

Herr Gregor Dollar, k. k. Professor am Gymnasium, alt 53 Jahr, in der Stadt Nr. 307, an der Lungenschwindsucht.

Den 18. Der Gertraud Bastolz, Handarbeiterinn, ihre Tochter Josepha, alt 10 Wochen, am Naan Nr. 787, an der Auszehrung.

Den 19. Die Wohlgeborene Frau Elisabeth Edle v. Hubenfeld, geb. Baronio v. Rosenthal, krainerische Landstands-Witwe, alt 88 Jahr, am St. Jacobplatz Nr. 150, an Altersschwäche. — Maria Briz, Spirals-Pfeindnerinn, alt 94 Jahr, in der St. Floriansgasse Nr. 74, an der Lungenschwäche. — Herr Peter Napreth, Forstmeister, alt 53 Jahr, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 8, an der Lungenschwindsucht.

Den 20. Dem Herrn Franz Tschernitsch, bürgerl. Wundarzt, f. Sohn Wilhelm, Buchbinder-Geselle, alt 21 1/2 Jahr, am Alten-Markt Nr. 127, an Behrnfieber, als Folge chronischer Knie- und Unterschenkel-Geschwüre. — Dem Hrn. Matthäus Tonia, Gärtler und Silberarbeiter, f. Sohn Eduard, alt 6 Jahr, in der Stadt Nr. 311, am Behrnfieber, als Folge scrophulöser Geschwüre. — Franz Nauscher, Kellner, alt 65 Jahr, am Alten-Markt Nr. 33, an der Wassersucht.

Den 21. Dem Gregor Salk, Greisler, f. Sohn Franz, alt 3 1/2 Jahr, in der Postana-Vorstadt Nr. 8, an der Atrophie. — Helena Danischek, Institut's-Arme, alt 83 Jahr, in der Capuziner-Vorstadt Nr. 51, an Altersschwäche. — Dem Herrn Johann Ritter v. Znaimwerth, k. k. Subernal-Secretär, f. Sohn Anton, alt 10 Monat, in der Capuziner-Vorstadt Nr. 20, an der kramphastigen Engbrüstigkeit.

Den 22. Maria Hortschevar, Wirthinn, alt 46 Jahr, in der Capuziner-Vorstadt Nr. 13, an Ueberfegung des Krankheitsstoffes auf das Gehirn.

Den 23. Frau Thereska Planitz, Cameral-Berwalters-Witwe, am Alten-Markt Nr. 158, an der Abzehrung. — Maria Wolleschin, gewesene Magd, alt 38 Jahr, in der St. Floriansgasse Nr. 76, an der Bauchwassersucht. — Dem Joseph Hofschnik, Tagelöhner, s. Tochter Josepha, alt 3 1/2 Monat, in der Krcakau-Vorstadt Nr. 67, an der Auszehrung.

Den 24. Dem Joseph Jubel, Feuerwächter am Castellberge, s. Sohn Cajetan, Practicant beim. k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach, alt 26 Jahr, am Lungenblutsturz.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 666. (1) Sub. Nr. ¹¹¹⁷¹/₁₅₃₁

Circulars

des k. k. Guberniums in Laibach. — Ueber die Behandlung der Gefälls-Uebertretungen, die sich in dem Verkehre über die Zwischenzoll-Linie ergeben. — Mit Beziehung auf die §§. 5 bis 9 der Vorschrift vom 3. März d. J., (kundgemacht am 18. März l. J., Zahl 6523,) über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen werden zu Folge der Hofkammer-Präsidial-Berordnung vom 1. Mai 1836, Zahl 2493, für die Behandlung der sich auf den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbände begriffenen Ländern scheidet, beziehenden Gefälls-Uebertretungen folgende Bestimmung zur Beobachtung allgemein bekannt gemacht. 1) Ist die Gefälls-Uebertretung gegen eine Gebühr oder Vorschrift, welche in einem der beiden durch die Zwischenzoll-Linie geschiedenen Gebiethstheile des gemeinschaftlichen Zollverbandes wirksam ist, und nicht zugleich gegen eine für den andern Gebiethstheil geltende Gebühr oder Vorschrift gerichtet, z. B. wenn mit einer Waare, die bei der Ueberschreitung der Zwischenzoll-Linie nur in einem der beiden Gebiethstheile einer Eingangs- oder Ausfuhr-Gebühr unterliegt, in dem andern hingegen für diesen Verkehr gebührenfrei ist, Schleichhandel vollbracht oder versucht wird, oder wenn in der Waaren-Erklärung über eine solche Waare eine Unrichtigkeit enthalten ist, oder wenn jemand in der Ausfuhr über die Zwischenzoll-Linie eine Waare zwar zu dem Austrittsaunte stellte, und der Ausfuhr-Amtshandlung vorschriftsmäßig unterzog, jedoch mit derselben das Eintrittspant umging u. dgl., so wird das Strafverfahren von den Behörden desjenigen Landes gepflogen, in welchem die erwähnte Gebühr oder Vorschrift wirksam ist. Hat ein für den andern Gebiethstheil bestelltes Amt die Uebertretung entdeckt, so liegt demselben ob, die zur Sicherstellung des Straf-

verfahrens erforderlichen Vorkehrungen auf vorschriftsmäßige Art zu treffen, und die Verhandlung dem nächsten Amte desjenigen Gebiethstheiles, dessen Behörden das Strafverfahren zusteht, mitzutheilen. 2) Wird jedoch in den Ländern, für welche das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen Wirksamkeit erhielt, eine gegen eine Gebühr oder Vorschrift des jenseitigen Gebiethes gerichtete Uebertretung entdeckt, und ist der Beschuldigte ein Bewohner der erwähnten Länder, so soll nach den §§. 33 und 34 dieses Strafgesetzes verfahren werden. 3) In andern als den unter 1. bemerkten Fällen ist sich folgendermaßen zu benehmen: a) Wird der Uebertreter oder der Gegenstand der Uebertretung in der Vollbringung oder dem Versuche der Uebertretung angehalten, so haben rücksichtlich der angehaltenen Sache, und gegen die angehaltene Person die Behörden desjenigen beider Gebiethstheile das Strafverfahren zu pflegen, für den die Beamten oder Angestellten, welche die Uebertretung entdeckt haben, bestellt sind. b) Gegen einen Beschuldigten, rücksichtlich dessen diese Bedingungen nicht vorhanden sind, soll das Strafverfahren von den Behörden desjenigen Gebiethstheiles gepflogen werden, in welchem der Beschuldigte zu der Zeit, wo die Untersuchung gegen ihn beginnt, gegenwärtig ist. c) Nach dieser Bestimmung ist auch vorzugehen, wenn wegen einer und derselben Gefälls-Uebertretung Anzeigen gegen zwei oder mehrere Beschuldigte vorhanden sind, die zu der Zeit, wo die Untersuchung gegen jeden derselben beginnt, sich nicht in demselben Gebiethstheile befinden. d) Handelt es sich jedoch um eine Gefälls-Uebertretung, welche nicht bloß gegen die für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie bestehenden Eingangs- oder Ausfuhr-Gebühren, sondern auch gegen ein nur in einem der beiden Gebiethstheile und nicht in dem andern bestehendes Staatsgefäll, z. B. gegen das Tabak-Monopol gerichtet ist, und sind die Umstände nicht so beschaffen, daß das Verfahren gegen den Beschuldigten den Behörden des Landes, in welchem das erwähnte Gefäll wirksam ist, nach den obigen Bestimmungen ohnehin zusteht, so wird das Verfahren wegen der Uebertretung gegen die für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie bestimmten Eingangs- und Ausfuhrgebühren von den nach diesen Bestimmungen hierzu berufenen Behörden, rücksichtlich der Verkürzung des gedachten Gefälls hingegen, von den Behörden des Landes, in dem dasselbe besteht, gepflogen. 4) Bei der Straf-

bemessung haben die für das Land, in welchem das Verfahren Statt findet, geltenden Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen. 5) Insbesondere sollen in den Ländern, für welche das Strafgesetz über Gefälls-Übertretungen Wirksamkeit erhielt, zufolge des §. 44 dieses Gesetzes außer dem im §. 3 unter d bemerkten Falle, sämtliche für den Verkehr über die Zwischengöll-Linie festgesetzten Ausfuhr- und Eingangsgebühren, welche durch die Übertretung verkürzt, oder in die Gefahr der Verkürzung gesetzt worden sind, der Strafbestimmung zum Grunde gelegt werden. — In dem mit dem §. 3 d bezeichneten Falle dienen der Strafbestimmung die Gebühren, rücksichtlich welcher das Verfahren den Behörden des jenseitigen Gebietes nicht zusteht, zur Grundlage. — Laibach am 11. Mai 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 658. (2) Nr. 215.
Straßen-Licitations-Verlautbarung.

Da die mit dießämtlicher Verlautbarung vom 2. d. M., Nr. 179, in diesen Zeitungsblättern kund gemachten Feilbietungen der, mit hoher Gubernial-Verordnung vom 26. März d. J., 3. 6673, genehmigten Kunstbauten pro 1836 dergestalt ungünstig ausgefallen sind, daß zu neuerlichen geschritten werden muß, so wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß solche folgendermaßen Statt haben werden, und zwar: am 30. d. M. bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Kreutberg, über die Gesamtsumme von 4328 fl. 56 kr.; am 31. d. M. bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Egg ob Podpeisch, über die Gesamtsumme von 5182 fl. 19 kr.; am 1. Juni d. J. bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Weirelberg, über die Gesamtsumme von 1820 fl. 21 kr.; am 4. Juni d. J. bei der löbl. k. k. Bezirks-Obrigkeit Umgehung Laibachs, über die Gesamtsumme von 19277 fl. 18 kr., das ist: von der Wiener Straße mit 8241 fl. 40 kr., von der Friesler Straße mit 7318 fl. 17 kr., von der Klagenfurter Straße mit 1731 fl. 4 kr., von der Agramer Straße mit 1886 fl. 43 kr., und von der Sollocher Straße mit 99 fl. 34 kr. — Es werden sonach alle Unternehmungslustig-

mit Bezug auf die obeitirte Verlautbarung zu diesen Verhandlungen mit dem weitern Bemerkten höflichst eingeladen, daß solche allerorts Vormittags von 9 bis 12 Uhr, auch nöthigenfalls Nachmittags von 3 bis 6 Uhr vor sich gehen werden, und daß nach der Feilbietung im Detail auch ganze Abtheilungen zusammen werden ausgeboten werden. — K. K. Straßenbau-Commissariat, Laibach am 19. Mai 1836.

3. 645. (3)

Licitations-Rundmachung.

Nachdem das k. k. hohe illyr. innerösterreich. General-Commando die durch die Pflasterung der Wiener Straße nothwendig gewordene Erdabgrabung und Herstellung der Pflaster-Leisten, entlang dem hierortigen k. k. Militär-Verpflegsmagazins-Gebäude, und die Wiederherstellung der Wasserleitung im Hofe dieses Gebäudes, so wie auch die Reconstruirung des großen doppelseitigen Magazins-Einfahrt-Thores bewilliget, und die Bornahme dieser Arbeiten im öffentlichen Entreprise-Wege hintanzugeben anzuordnen befunden hat, so wird die dießfällige Licitation den 30. d. M. in der hierortigen k. k. Militär-Verpflegsmagazins-Kanzlei um die 10te Vormittagsstunde vorgenommen werden.

Ueber die vorzunehmenden Arbeiten, bestehend in:

Maurer-Arbeit sammt Materiale;	
Steinmeh-Arbeit	„
Zimmermanns-Arb.	„
Tischler-Arbeit	„
Schlosser-Arbeit	„
Schmied-Arbeit	„
Glockengießer-Arb.	„
Anstreicher-Arbeit	„
Mahler-Arbeit	„

können die Vorausmaßen und der Plan sammt den übrigen Licitationsbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden täglich hier eingesehen werden. Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß und zahlreichen Erscheinung am obigen Tage kund gemacht wird.

K. K. Militär-Verpflegsmagazin Laibach
den 18. Mai 1836.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 665. (1) Nr. 990.

E d i c t.

Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Mischelstetten zu Krainburg wird dem unwissend wo befindlichen Bartholmä Struppi und seinen gleichfalls unbekanntten Erben mittelst gegenwärtigen Coctes erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Herr Caspar Preug, Realitätenbesitzer

zu Krainburg, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums des, im Großkrainburger Felde liegenden Acker's Strupita, aus dem Rechtstitel der Erziehung eingebracht, und um richterliche Hilfe gebethen, worüber die Tagsetzung zur Verhandlung dieser Streitsache auf den 13. August d. J., Vormittags um 9 Uhr angeordnet worden ist.

Da diesem Gerichte der Ort seines oder der allfälligen Erben Aufenthaltes unbekannt ist, und da er oder die Erben vielleicht aus den l. l. Erbländern abwesend sind, so hat man zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Augustin Quaiser in Krainburg als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden allgemeinen Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Barthelmä Struppi oder dessen allfällige Erben werden hievon zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an Handen zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachmahlich zu machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, und dieses um so mehr, als sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

R. K. Bezirksgericht Michelsitten zu Krainburg am 2. Mai 1836.

Z. 664. (1)

Gefertigter bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß der Garten des Wirthshauses an der neuen Welt am 29. Mai 1836 eröffnet werde, und daß für gute Bedienung um billigste Preise bestens gesorgt seye.

Johann Borofsky.

Es wird der 3^{te} Band **Valvasor, Ehre von Krain,** zu kaufen gesucht, worüber das hiesige Zeitungs = Comptoir nähere Auskunft ertheilt.

In der

Jg. M. Edlen v. Kleinmayr's schen Buchhandlung in Laibach, neuer Markt Nr. 221, sind folgende empfehlenswerthe Schriften angekommen und um beigesezte Preise zu haben:

Kiedhofer, R. A., religiöse Vorträge auf alle Sonn- und Festtage des ganzen Kirchenjahres, nach dem Bedürfnisse und der Fassungskraft des gemeinen Volkes. 3. Bände. 8. Augsburg. 6 fl. 18 kr.

Haberhorn von Habersfeld, Dr. J., christlich-katholische Predigten über die Sonn- und Festtageevangelien, dann Lob-, Sitten- und Gelegenheitsreden. 8 Theile. gr. 8. Gräg. 5 fl.

Dogt, J. Th., Predigten auf alle Sonn- und Festtage des Jahres. 12 Bände. 4. verbes. Aufl. 8. Gräg. 1823. 5 fl.

Gretsch, Andreas, sämtliche Predigten. 12 Theile. gr. 8. Wien, 1834. 15 fl.

Granada, L. v., homiletische Predigten auf das ganze Kirchenjahr. Aus dem Lateinischen überlegt von J. P. Silbert. 4 Bände. gr. 8. Lancout. geb. 8 fl. 30 kr.

Becher, S., Ideen zu einer vernünftigen Erziehung. 8. Wien. geb. 1 fl.

Slomshak, A., Hrana evangeljkih nankov, bogoljubnim duham dana na vse nedelje ino sapovedane prásniko v' léti. Gräg. 1835. 3 Theile. 2 fl.

So eben ist auch erschienen und in obiger Buchhandlung zu haben:

Franz Pirz,

missionar v polnozhni Ameriki,

Podbreshanam,

svojim nekdašnjim farmanam na krajnskim is Noviga Jorka

v spomin.

Laibach, 1836.

Gefalzt 3 kr.; Wellpapier 4 kr.

Kerlhanska Beséda katoljshkim

missionam pomogat.

Eine Rede über den Zweck des Vereines der Leopoldinen-Stiftung, zur Unterstützung der kath. Missionäre in Amerika, mit interessanten geographischen und geschichtlichen Bemerkungen, besonders für Slovenen, vorgetragen

von

Anton Slomshak,

Spiritual im Priesterhause zu Klagenfurt. 1836. Preis: 7 kr. Conv. Münze.

Recht'sfälle

aus dem

Civil- und Criminalrechte.

Von

Dr. J. Tausch.

I. Bd. 2. Heft. gr. 8. Wien. geb. Preis: 2 fl.

Vom ersten Hefte, Preis: 1 fl. 20 kr., sind auch noch Exemplare daselbst zu haben.